

## **Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 zur Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, vom 21.09.2021**

Auf Grund von § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 16, 17 und 18 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 8. April 2021 wird die Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2021 zur Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, öffentlich bekannt gemacht am 31. Mai 2021, wie folgt geändert:

### **I.**

In **Nr. 2 Dauer der häuslichen Anordnung** wird das Wort „QuarantäneVO“ durch das Wort „CoronaTestQuarantäneVO“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

### **II.**

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Die Dauer der Quarantäne für Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, beträgt ab dem 11.09.2021 in der Regel 10 Tage und nicht mehr 14 Tage. Die Allgemeinverfügung ist daher anzupassen. Zudem wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Es wird im Übrigen vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021, öffentlich bekannt gemacht am 31.05.2021, Bezug genommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen